



Fachempfehlung vom 1. Juni 2004, geprüft und überarbeitet am 4. März 2021

Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen

A. Grundsätzliches

Angehörigen der Feuerwehr dürfen durch ihre Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Die Träger des Brandschutzes haben gegenüber den ehrenamtlichen Einsatzkräften eine Fürsorgepflicht.

Zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung von Einsatzkräften nach



Einsätze sind nicht planbar und ziehen sich auch oft in die Abend- und Nachtstunden hinein.

Quelle: Carsten-Michael Pix / Deutscher Feuerwehrverband

Einsätzen und der damit zusammenhängenden Verantwortung von Einsatzleitenden existieren unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesgesetzen. Teilweise bestehen keine Vorgaben.

Für eine weitestgehend einheitliche Verfahrensweise möchte der Deutsche Feuerwehrverband mit dieser Empfehlung einen Richt-

wert/eine Beurteilungsgrundlage vorschlagen.

Die Belastung der eingesetzten Einsatzkräfte nach Einsätzen hängt von einer Vielzahl von Aspekten ab. Neben der eigentlichen körperlichen und gegebenenfalls auch seelischen Beanspruchung werden auch hauptberufliche Belange und andere individuelle/persönliche Umstände eine wesentliche Rolle spielen müssen. Tageszeit und Einsatzdauer bzw. der Einsatzumfang sind weitere Orientierungshilfen.

Tatsächlich wird überwiegend auf die objektive Beurteilung und Entscheidung von Einsatzleitenden abgestellt werden müssen, in jedem Einzelfall festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Ruhe- und Erholungszeiten benötigt bzw. beanspruchen kann.

Insoweit kann diese Fachempfehlung nur eine Entscheidungshilfe sein.

B. Gesetzliche Regelungen zur Arbeitszeit / Gefährdungsbeurteilung

Die täglich zulässigen Arbeitszeiten sind im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) geregelt, das für Arbeitnehmer/innen gilt. Das ArbZG ist Teil des deutschen Arbeitsschutzrechts. Um allen ehrenamtlich Tätigen denselben Arbeitsschutz zuteilwerden zu lassen wie Arbeitnehmern, wird das ArbZG durch die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ auch auf die ehrenamtlich Tätigen ausgedehnt. Deshalb muss auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit beachtet werden, dass die täglich zulässige Arbeitszeit nicht überschritten wird – und zwar die zusammengerechneten Arbeitszeiten im Hauptberuf und im Ehrenamt.

Damit aber trotz der Arbeitszeiten im Hauptberuf ein Feuerwehrdienst überhaupt noch möglich ist, darf nach der UVV „Feuerwehren“ von den Bestimmungen des ArbZG abgewichen werden. Es bleibt jedoch die Verpflichtung bestehen, die für die ehrenamtlich tätigen Personen mit ihrem Einsatz verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit zu treffen.

Für die **Feuerwehrführungskraft** bedeutet dies, dass sie **nach einem stattgefundenen Einsatz** ermitteln muss, welche Gefährdungen sich aus der Einsatz Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen ergeben könnten. Beispielsweise könnten sich wegen mangelnder Ruhezeiten oder wegen einsatzbedingter Erschöpfung Gefährdungen im Zusammenhang mit der (hauptberuflichen) Arbeit ergeben, wenn diese nach dem Einsatz aufgenommen werden müsste.

Schwieriger wird es, wenn der Einsatz **während oder nach der (hauptberuflichen) Arbeit** stattfindet. Aufgrund der Dringlichkeit ist es nicht möglich, die individuelle Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte vor dem Einsatz zu überprüfen und zu



beurteilen, um Gefährdungen durch mangelnde Konzentration oder Erschöpfung zu verhindern. Hier sind in erster Linie **die Feuerwehrangehörigen** gefragt, die selbst einschätzen müssen, wie leistungsfähig sie nach ihrer Erwerbstätigkeit noch sind. Denn nach der UVV „Feuerwehren“ sind die Feuerwehrangehörigen, die unter Einsatzbedingungen im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, verpflichtet, ihnen bekannte aktuelle Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich zu melden.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen den Feuerwehrführungskräften als Orientierung und Hilfestellung dienen.

C. Allgemeine Einsatzbelastungen

Nehmen Feuerwehrangehörige während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeitsleistung freigestellt.

Ein Feuerwehreinsatz ist erst nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel beendet.

Besondere Verantwortung haben Einsatzleitende für die Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsbereitschaft der eingesetzten Kräfte.

Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Städte und Gemeinden als Aufgaben- und Kostenträger können Einsatzleitende für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt als beendet erklären soweit ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und die eingesetzten Kräfte ausreichende Mindestruhezeiten vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen (wie zum Beispiel Ruhezeiten im Berufskraftverkehr nach EG-Vorschrift bzw. EU-Verordnung).

Ob Feuerwehrangehörige nach Einsätzen am Tage eine Ruhezeit benötigen, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) haben Einsatzleitende darauf hinzuwirken, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung be-

lassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein.

D. Ruhezeiten nach speziellen Einsatzbelastungen

Einsatz mit Atemschutz

Zur Vermeidung von Überbelastungen sollen Feuerwehrangehörige max. zweimal pro Einsatztag für etwa 40 Minuten als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden. Danach sind mindestens zwei Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Einsatz mit Wärmestrahlschutzanzügen

Spezielle Einsätze in Wärmestrahlschutzanzügen sollen 10 bis 15 Minuten nicht überschreiten. Danach sind mindestens zwei Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Einsatz mit Chemikalien- und Gasschutzanzügen

Einsatzzeiten in Chemikalien- und Gasschutzanzügen sollen bei Einsatztemperaturen von 20 bis 25°C max. 30 Minuten betragen. Bei Einsatztemperaturen über 35°C darf die Einsatzzeit max. 10 Minuten betragen. Danach sind mindestens zwei Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Unklare Verhältnisse

Grundsätzlich sollen Einsatzleitende bei unklaren Verhältnissen zum Schutz der anvertrauten Einsatzkräfte notärztlichen Sachverstand einbeziehen.

Ergänzender Hinweis

Der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 in Ulm diese Empfehlungen mit Ausnahme des Abschnittes C zustimmend zur Kenntnis genommen und den Bundesländern empfohlen, die Hinweise in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Diese Fachempfehlung wurde durch den Fachbereich Sozialwesen erstellt und erstmals am 1. Juni 2004 veröffentlicht. Bei seiner 24. Tagung am 4. März 2021 wurde die Fachempfehlung erneut geprüft und bestätigt sowie redaktionell überarbeitet.

Ihr Kontakt: Carsten-Michael Pix / Telefon (030) 28 88 48 8-00 / E-Mail info@dfv.org

Haftungsausschluss: Die Fachempfehlung „Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen“ wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung der Autoren oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.